

<b>Beschlussvorlage</b>		Drucksachen-Nr.: <b>IX/2017/161</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>12.09.2017</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>12.09.2017</b>

Tagesordnungspunkt

**Feststellung und Ahndung eines Verstoßes gegen die Amtsverschwiegenheit**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag stellt fest, dass der Kreistagsabgeordnete Hinrich Trauernicht durch seine schriftliche Pressemitteilung vom 04.07.2017 gegen die Amtsverschwiegenheit gem. § 40 i. V. m. § 54 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verstoßen hat.**

**Dieser Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit wird gem. § 40 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 NKomVG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von 250 € geahndet.**

**Sach- und Rechtslage:**

Gem. § 40 i. V. m. § 54 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gilt für die Abgeordneten die Verschwiegenheitspflicht. Danach haben Abgeordnete über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren. Der Personalausschuss ist ein freiwilliger Ausschuss nach § 71 Abs. 1 NKomVG, der aufgrund der dort vorzubereitenden Personalentscheidungen in der Regel nichtöffentlich tagt. Über den Beratungsgang, also über den Inhalt der von den Mitgliedern geäußerten Meinungen und das Abstimmungsverhalten in den nicht-öffentlichen Sitzungen ist in jedem Fall Verschwiegenheit zu wahren.<sup>1</sup>

Wer diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 S. 2 bis 4 NKomVG gelten gem. § 40 Abs. 2 NKomVG entsprechend. Danach kann ein Bruch der Vertraulichkeit nichtöffentlicher Sitzungen, der nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet gem. § 39 Abs. 2 S. 4 NKomVG bei Abgeordneten die Vertretung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Höhe der Geldbuße gilt § 17 OWiG; sie beträgt danach grundsätzlich mindestens 5 und höchstens 1.000 €.

<sup>1</sup> Thiele, Kommentar zum NKomVG, Rdnr. 6 zu § 40 NKomVG

Der Kreistagsabgeordnete Hinrich Trauernicht gab in seiner schriftlichen Pressemitteilung vom 04.07.2017 Folgendes an: „In der letzten öffentlichen Sitzung beschwerten sich Bianca Seelgen aus Aurich (Die Linke) und Petra Wirsik aus Großefehn (Bündnis 90/Die Grünen) darüber, dass die Außenstellenleiter Axel Bullwinkel (Norden) und Manfred Wilts (Aurich) nicht befördert wurden. Dabei waren beide Damen nicht darüber im Bilde, dass sowohl die Grünen als auch die Linke (nur als Grundmandat und ohne Stimmrecht im Ausschuss) sich im zuständigen Fachausschuss gegen die Beförderungen stimmten. Die Grüne Agnes Bracklo stimmte dagegen, weil es jetzt einen gemeinsamen Leiter gebe. Der Linke Reinhard Warmulla, ohne Stimmrecht, schloss sich dieser Auffassung an. Er habe ja kein Stimmrecht, würde aber trotzdem dagegen stimmen, so Warmulla. Dass auch der rechte Jan-Adolf Looden (AfD) sowie der „Ich-Bin-Gegen-Alles“-Mann Helmut Roß aus der Krummhörn (früher SPD, jetzt parteilos) dagegen stimmten, zeigt die Richtung und die gemeinsame Gesinnung auf. Auch die CDU-Vertreter in dem Fachausschuss stimmten dagegen, in vorderster Front: CDU-Mann Hermann Reinders, Ratsvorsitzender in Norden, Funktionär und Kandidat auf verschiedenen Ebenen der CDU.“ Inhalte dieser Pressemitteilung wurden in der Folge von verschiedenen Zeitungen veröffentlicht (Ostfriesischer Kurier vom 05.07.2017, Ostfriesen-Zeitung vom 05.07.2017, Ostfriesische Nachrichten vom 05.07.2017).

Damit machte Herr Trauernicht öffentlich Angaben zu dem Abstimmungsverhalten der genannten Personen innerhalb der entsprechenden nichtöffentlichen Sitzung des Personalausschusses am 02.06.2017. Mit diesem Verhalten hat Herr Trauernicht gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 40 i. V. m. § 54 Abs. 3 NKomVG verstoßen. Herr Trauernicht wurde zu diesem Vorwurf angehört und gibt den Verstoß unumwunden zu.

Zur Ahndung des Verstoßes wird die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 250 € vorgeschlagen.

<b>Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr: keine</b>			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Betrag:	

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>24.07.2017</b>	<b>Unterschrift</b> <b>gez. Weber</b>
---	--

**Anlagenverzeichnis:**

- Pressemitteilung von Hinrich Trauernicht vom 04.07.2017
- Auszüge aus den ON, der OZ und dem OK jeweils vom 05.07.2017

